



**Rechnungsprüfungsordnung
des
Kyffhäuserbundes e.V.**

- § 1 Rechtsstellung des RPA**
- § 2 Zusammensetzung des RPA**
- § 3 Aufgaben des RPA**
- § 4 Vorbereitung auf Durchführung von Prüfungen**
- § 5 Prüfberichte**
- § 6 Berichterstattung des RPA bei der Versammlung**
- § 7 Schlussbestimmungen**

§ 1

Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsausschusses

- [1] Der Rechnungsprüfungsausschuss (in Folge RPA genannt) ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Bundesversammlung. Er übt seine Aufgaben eigenständig im Rahmen der Satzung, der RPO sowie der Beschlüsse der Bundesversammlung aus. Ein Weisungsrecht des Bundesvorstandes des KB ist nicht gegeben.
- [2] Der Prüfungsauftrag des RPA bezieht sich ausschließlich auf den KB und seine Organe, die Stiftungen und Hilfswerke sowie sonstige finanziellen Aktivitäten, Spenden- und Sammelaktionen im Auftrag des KB, jedoch nicht auf das Finanzwesen der Gliederungen.

§ 2

Zusammensetzung des RPA

- [1] Der RPA besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Die ordentlichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Bei Ausfall eines ordentlichen Mitgliedes beruft der Vorsitzende eines der gewählten Ersatzmitglieder.
- [2] Fallen von den gewählten Ersatzmitgliedern und den ordentlichen Mitgliedern mehr als zwei aus, beruft der Vorsitzende ein qualifiziertes Mitglied des KB als Ersatzmitglied bis zur nächsten Bundesversammlung.
- [3] Die Wahl des Vorsitzenden sowie die Berufung von Ersatzmitgliedern als ordentliches Mitglied ist dem Bundesvorstand des KB anzuzeigen.

§ 3

Aufgaben des RPA

- [1] Im Allgemeinen:
Der RPA überprüft im Auftrag der Hauptversammlung des KB das gesamte Finanz- und Wirtschaftswesen, die satzungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Finanzmittel, die Einhaltung der Wirtschaftsplanung, den Jahresabschluss und die Vermögensverwaltung des KB. Er trifft dazu Feststellungen, macht Vorschläge und legt der Bundesversammlung für das bzw. die abgeschlossene(n) Wirtschaftsjahr(e) einen Bericht vor.
- [2] Im Einzelnen:
 1. Der Ausschuss hat jederzeit das Recht, mindestens einmal Im Jahr die Pflicht, das Finanz- und Wirtschaftswesen des KB zu überprüfen. Zusätzlich ist die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses zu überprüfen und zu bescheinigen.
 2. Gegenstand der Prüfung ist das Finanz- und Wirtschaftswesen des Bundes. Dazu gehören insbesondere Vorgänge, die sich mit
 - a) den Finanzen insgesamt,
 - b) der Wirtschaftsführung und Planung,
 - c) der Vermögensverwaltung,
 - d) der Rechnungslegung,
 - e) der Ausführung von Beschlüssen der Bundesversammlung,
 - f) dem Erhalt des Stiftungsvermögens befassen.
 3. Hauptgegenstand der Prüfung ist darüber hinaus
 - a) die Einhaltung der Ansätze im Wirtschaftsjahr,
 - b) die Richtigkeit aller Aufzeichnungen,

- c) die Einhaltung gesetzlicher und arbeitsrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der Abgabenordnung,
 - d) das Umsetzen von Beschlüssen der Bundesversammlung mit finanzieller Auswirkung durch den Bundesvorstand.
- [3] Bundesvorstand und Bundesgeschäftsstelle sind verpflichtet, die Arbeit des RPA zu unterstützen, Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4

Vorbereitung und Durchführung der Prüfung

- [1] Der Vorsitzende setzt mindestens einmal jährlich eine Prüfung an. Ort und Zeit, Teilnehmer und Prüfplan werden vom Vorsitzenden abgestimmt und festgelegt; er informiert die Bundesgeschäftsstelle. Die Prüfung wird durch mindestens zwei, höchstens drei ordentliche Mitglieder des RPA vorgenommen. Sie wird im allgemeinen am Ort der Bundesgeschäftsstelle durchgeführt, kann und muss jedoch bei Bedarf und nach Entscheidung des Vorsitzenden auch auf andere Bereiche des KB ausgedehnt werden.
- [2] Die Prüfung umfasst im Regelfall, unter Berücksichtigung von An- und Abreise, drei Arbeitstage. Die Teilnahme des Bundesschatzmeisters ist anzustreben.
- [3] Zu Beginn der Prüfung nimmt der Vorsitzende eine Aufgabenverteilung vor ab.
- [4] Mit Abschluss der jeweiligen Prüfung wird eine Abschlussbesprechung durchgeführt, in der Einzelfeststellungen und Vorschläge mündlich vorgetragen werden.

5

Prüfbericht

- [1] Über die einzelnen Geschäftsprüfungen ist ein Prüfbericht zu erstellen, der Feststellungen und Vorschläge enthält. Dieser ist der Bundesgeschäftsstelle innerhalb einer angemessenen Frist zu übersenden.
- [2] Nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses für das abgeschlossene Wirtschaftsjahr sowie der Wirtschaftsplan für das folgende Wirtschaftsjahr ist termingerecht ein Gesamtprüfbericht zu erstellen, aus dem
1. Zeit- und Prüfumfang,
 2. Einzelfeststellungen,
 3. Beanstandungen und Vorschläge,
 4. ggf. Erläuterungen des Bundesvorstandes ersichtlich sind.
- [3] Der Bericht des RPA ist den Mitgliedern der Bundesversammlung fristgerecht zuzusenden. Findet die Bundesversammlung jeweils im Zweijahresrhythmus statt, gilt dieses entsprechend für die Berichte der abgeschlossenen Wirtschaftsjahre.
- [4] Der Bundesvorstand nimmt zu Beanstandungen und Vorschlägen des RPA schriftlich Stellung.

§ 6

Berichterstattung des RPA bei der Bundesversammlung

- [1] Die ordentlichen Mitglieder des RPA haben einen Sitz in der Bundesversammlung, jedoch kein Stimmrecht, sofern sie nicht Vertreter eines LV sind. Sie sind berechtigt, in eigener Sache das Wort zu ergreifen.

- [2] Der bzw. die Prüfberichte nach § 5 Abs. 3 sind der Bundesversammlung durch den Vorsitzenden des RPA oder seinen Vertreter in wesentlichen Inhalten oder Feststellungen und Vorschlägen mündlich zu erläutern.

§ 7

Schlussbestimmungen

- [1] Die Rechnungsprüfungsordnung wurde durch die Bundesversammlung am 20. Oktober 1990 beschlossen und in Kraft gesetzt.
Sie wurde durch die Bundesversammlung am 24./25. Oktober 2009 in Wiesbaden geändert.
- [2] Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechnungsprüfungsordnung in der Fassung vom 23. Juni 1979 außer Kraft.